



HINWEISE

ZUR TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHEN VOM 11. JANUAR 2025

Stand: 17. Januar 2025

An alle Tierhalter und Landwirte und sonstigen Personen im Landkreis Barnim

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuchen vom 11. Januar 2025 und die darin angeordneten Verbote sind weiterhin gültig.

Von einigen Verboten können Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde erteilt werden. Die zuständige Behörde ist das Veterinär- und Überwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Barnim.

Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft. Dazu stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag und senden diesen an

mks@kvbarnim.de oder

Landkreis Barnim
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung
Am Markt 1
D-16225 Eberswalde

Für das Verbringen von lebenden Tieren empfänglicher Tierarten aus der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) zu einem EG Schlachtbetrieb, verwenden Sie bitte das [auf der Internetseite mks.barnim.de bereitgestellte Antragsformular](https://mks.barnim.de) und lesen dazu die Hinweise zu Punkt II.1.

Für die notwendigen tierärztlichen Untersuchungen Ihrer Tiere nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Hoftierarzt auf.

Zu möglichen Ausnahmen von weiteren Verboten, werden in den nachfolgenden Hinweisen Erläuterungen gegeben.

Hinweise zu:

Zu Punkt II.1 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Verbringungsverbot

Für die Erteilung einer Ausnahme zur Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten aus der Schutzzone gelten folgende Bedingungen:

Es ist generell nur die Verbringung zu einem EG Schlachtbetrieb, unter folgenden Bedingungen, gestattet:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA (siehe Anlage, link)
2. Bestätigung der klinischen Untersuchung der Tiere durch einen beauftragten Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen und mit negativem Ergebnis
3. Bestätigung der serologischen und virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis. Die Laborergebnisse haben eine Gültigkeit von 7 Tagen vor dem Verbringen.
4. Beschreibung der Fahrtroute zum Schlachthof.
5. Transport der Tiere nur in einem amtlich verplombten Viehtransportfahrzeug.

BITTE beachten:

1. Aus dem Fleisch dürfen unter amtlicher Aufsicht nur hitzebehandelte Fleischerzeugnisse, die einer Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mind. 70 °C unterzogen wurden, hergestellt werden.
2. Frisches Fleisch und Schlachtnebenprodukte (Organe) von Tieren aus der Schutzzone dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme zur Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten aus der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

Es ist nur die Verbringung zu einem EG Schlachtbetrieb, unter folgenden Bedingungen, gestattet:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA (siehe Anlage, link)
2. Bestätigung der klinischen Untersuchung der Tiere durch einen beauftragten Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen und mit negativem Ergebnis
3. Beschreibung der Fahrtroute zum Schlachthof.

BITTE beachten:

Das Fleisch und Schlachtnebenprodukte (Organe) dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sich der Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb außerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone befindet.

Es ist die Verbringung von Tieren innerhalb der Überwachungszone auf Weideflächen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA (formlos)
2. Frühestens möglich 15 Tage nach dem letzten amtlich bestätigtem MKS Fall
3. Bestätigung der klinischen Untersuchung der Tiere durch einen amtlich beauftragten Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen und mit negativem Ergebnis.
4. Bestätigung der serologischen und virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis. Die Laborergebnisse haben eine Gültigkeit von 7 Tagen vor dem Verbringen.

Zu Punkt II.9 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von empfänglichen Tierarten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Schutz- oder Überwachungszone

Das Verbringen von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnisse), welches in Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Schutzzone und Überwachungszone erzeugt oder bearbeitet wurde, ist ausnahmslos verboten.

Davon unberührt ist Fleisch, welches von Tieren gewonnen wurde,

- die außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone gehalten und
- die in EG-Schlacht- und Zerlegungsbetrieben außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone geschlachtet und verarbeitet wurden.

Dieses „zugekaufte“ Fleisch darf in der Schutz- oder Überwachungszone in Verkehr gebracht oder zu anderen Erzeugnissen weiterverarbeitet werden.

Die Verkehrsfähigkeit von Fleisch von wild lebenden Tieren empfänglicher Arten (Schalenwild), die in der Schutz- oder Überwachungszone erlegt wurden, ist von der aktuellen Tierseuchenlage abhängig und muss beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

Zu Punkt II.11 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben

Das Verbringen von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch (z.B. Hackfleisch, Fleischzubereitungen), dass in einem Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb in der Schutzzone und Überwachungszone erzeugt wurde, ist ausnahmslos verboten.

Davon unberührt sind Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch, die aus Fleisch hergestellt wurden, welches von Tieren gewonnen wurde,

- die außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone gehalten und
- die in EG Schlacht- und Zerlegungsbetrieben außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone geschlachtet und verarbeitet wurden.

Dieses „zugekaufte“ Fleisch darf in der Schutz- oder Überwachungszone zur Herstellung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch verwendet werden.

Punkt II.12 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Für eine **Ausnahme zum Verbringen von Rohmilch** aus der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- 1 Schriftlicher Antrag beim VLÜA
- 2 Nur zum direktem Transport zu einem Milchverarbeitungsbetrieb nach Vorgaben der Behörde
- 3 Genaue Beschreibung der Fahrtroute zum Milchverarbeitungsbetrieb
- 4 Rahmenbedingungen des Transportes und der Entgegennahme am Bestimmungsbetrieb müssen im Einzelfall geprüft werden

Punkt II.13 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Für die **Ausnahme zur Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis** aus Betrieben

Für die Ausnahme zum Verbringen von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben aus der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA
2. Rahmenbedingungen müssen im Einzelfall geprüft werden

Punkt II.14 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Für die **Ausnahme zum Verbringen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren (z.B. Gülle, einschließlich Mist und Einstreu, Häute, Felle, Wolle, Borsten)** aus Betrieben aus der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA
2. Rahmenbedingungen müssen im Einzelfall geprüft werden

Punkt II.15 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Januar 2025

Für die **Ausnahme zum Verbringen von in der Schutz- und Überwachungszone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und erzeugtem Stroh** aus der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

1. Schriftlicher Antrag beim VLÜA
2. Rahmenbedingungen müssen im Einzelfall geprüft werden